



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17C - 2. ÄNDERUNG

GEBIET: Grundstück Struhburg Nr. 63

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994, in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. Dezember 1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17C - 2. Änderung für das Gebiet: Grundstück Struhburg Nr. 63

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11. November 1998. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 12. April 1999 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Neufassung Baugesetzbuch ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 19. Mai 1999 bis zum 02. Juni 1999 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 10. Mai 1999.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06. Mai 1999 nach § 4 Abs. 1 Neufassung Baugesetzbuch beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der zuständige Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 23. Juni 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der zuständige Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 29. Juni 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 01. September 1999 bis zum 01. Oktober 1999 während folgender Zeiten - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 23. August 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" örtlich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23. August 1999 von der öffentlichen Auslegung befreit worden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 15. Dezember 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 29. Juni 1999 über das Ergebnis der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1999 bestätigt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15. Dezember 1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15. Dezember 1999 gebilligt.

Der katastermäßige Bestand an 1:500 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntgemacht.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17.01.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mit dem 17.1.2000 in Kraft getreten.



STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 17C 2. ÄNDERUNG

April 1999	Erste Vorentwurfsfassung
Mai 1999	Vorentwurf
Aug. 1999	Entwurf
Dez. 1999	Satzung

STRASSENQUERSCHNITTE

M 1 : 100

außerhalb des Plangebietes es wird auf eine Darstellung verzichtet



Lageplan

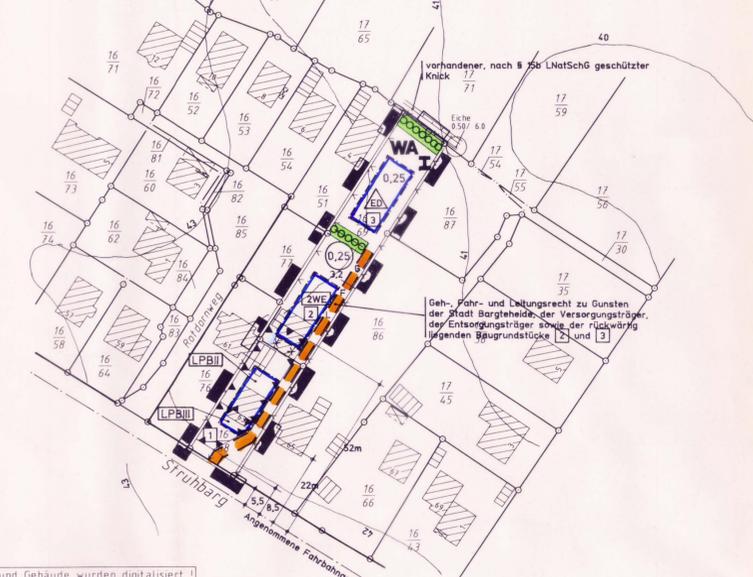
Gemarkung: Bargteheide
 Gemeinde: Bargteheide
 Flur: 9
 Plan/Projekt: 993018
 Maßstab: 1 : 1000

Bürgermeister: Schell 15.02.1999
 Datum

Vermessungsbüro
 Dipl.-Ing. J. Grab - V. Teetzmann - K. Sprick
 Beratende Ingenieure für Vermessungswesen
 22926 Ahrensburg, Rathausplatz 31 Tel. 04102/5175-0 Fax 04102/5175-25
 21539 Glinde, Ober Weg 24 Tel. 040/118029-0 Fax 040/118029-25
 19288 Ludwigslust, Günsterweg 8 Tel. 03874/4259-0 Fax 03874/4259-11

STADT BARGTEHEIDE BEBAUUNGSPLAN NR. 17C - 2. ÄNDERUNG

- Legende
- Baum Stamm/Krone
 - Zaun



TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17C - 2. Änderung	§9(7)BauGB
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl als Höchstgrenze Geschosflächenzahl als Höchstgrenze	§9(11)BauGB
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig Baugrenze	§9(12)BauGB
	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBÄUDEN Zwei Wohnungen je Wohngebäude als Höchstgrenze	§9(16)BauGB
	VERKEHRSLÄCHEN Strassenbegrenzungslinie	§9(11)BauGB

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§9(12)BauGB
	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 3)	
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereich nach Entwurf DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)	§9(12)BauGB
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG Zu pflanzende und zu erhaltende Laubholzhecke - zweireihig - einschließlich zugehörigem Randstreifen	§9(12)BauGB + §9(12)5bBauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene bauliche Anlagen
- Künftig entfallende bauliche Anlagen
- In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Gebäude mit Hausnummer
- Baugrundstücksnummer
- Höhenlinie
- Vorhandener Knick, außerhalb des Plangebietes
- Vorhandener Einzelbaum, außerhalb des Plangebietes